

eines Antragstellers ein zur Umstellung angemeldetes Guthaben unmittelbar oder mittelbar durch Einzahlung von auf Mark der DDR lautende Banknoten oder Münzen begründet wurde, die entgegen den bis 30. Juni 1990 geltenden devisa-rechtlichen Bestimmungen erworben oder in das Gebiet der DDR eingeführt wurden. Die Bestimmungen des § 38 Abs. 7 sind anzuwenden.

(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 12. Juli 1973 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten (Zollstraftaten) und Steuerordnungswidrigkeiten (Zollord-mungswidrigkeiten), die vor dem 1. Juli 1990 begangen wurden, gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Abgatoenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (Sonderdrude Nr. 1428 des Gesetzblattes).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehn-hundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

**Gesetz
zur Änderung and Ergänzung des
Zivilgesetzbuches der DDR
(1. Zivilrechtsänderungsgesetz)**

vom 28. Jnni 1990

§ 1

Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Repu-blik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird gemäß An-lage geändert und ergänzt

§ 2

Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Rechtsvorschriften geändert:

1. Gesetz vom 5. Februar 1976 über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — (GBl. I Nr. 6 S. 93)
— in § 21 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Als Verpflich-tung gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek.“
2. Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) in der Fassung der Verordnung

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehn-hundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

§49

Oberfinanzdirektionen

Die in diesem Gesetz festgelegten Befugnisse der Oberfi-nanzdirektionen nehmen bis zu deren Bildung die Zolldirek-tionen wahr.

§50

Volkseigene Außenhandelsbetriebe

Auf die Rechtsfähigkeit bestehender volkseigener Außen-handelsbetriebe und auf die Durchführung des Abwicklungs-verfahrens für derartige Betriebe finden die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni 1989 über die volkseigenen Außen-handelsbetriebe — AHB-Verordnung — weiterhin Anwendung.

§51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der ge-richtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Ver-waltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330)

— in § 2 Abs. 1 werden die Buchstaben c, h und m auf-gehoben;

— in § 3 wird Abs. 5 aufgehoben; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

3. Verordnung vom 6. November 1975 über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik — Grund-stücksdokumentationsordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 697)

— die Präambel, §§ 8 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3 werden aufgehoben.

§3

Übergangsbestimmungen

Für Aufbauhypotheken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, sind die Bestimmungen der §§ 456 Abs. 3 und 458 weiterhin anzuwenden.

§4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.